

SATZUNG

**über die Entschädigung für Angehörige
der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Burgdorf sowie der Schiedspersonen der Stadt
Burgdorf**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit §§ 32 und 33 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Die ehrenamtlichen Tätigkeiten der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Burgdorf sowie der Schiedspersonen der Stadt Burgdorf werden grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausschlag und Aufwendungen für die Kinderbetreuung besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

**§ 2
Aufwandsentschädigung**

(1) Die nachstehend aufgeführten Funktionsträger*innen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Burgdorf erhalten folgende monatliche Entschädigung:

1. Stadtbrandmeister*in	300,00 €
2. stellv. Stadtbrandmeister*in	150,00 €
3. Ortsbrandmeister*in	
a) Schwerpunktfeuerwehr	180,00 €
b) Stützpunktfeuerwehr	140,00 €
c) Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung	120,00 €
4. stellv. Ortsbrandmeister*in	
a) Schwerpunktfeuerwehr	90,00 €
b) Stützpunktfeuerwehr	70,00 €
c) Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung	60,00 €
5. Gerätebeauftragte*r	60,00 €
6. stellv. Gerätebeauftragte*r	30,00 €
7. Tauchgerätebeauftragte*r	60,00 €
8. Stadtsicherheitsbeauftragte*r	60,00 €
9. Ortssicherheitsbeauftragte*r	20,00 €
10. Stadtausbildungsleiter*in	60,00 €
11. Stadtjugendfeuerwehrwart*in	60,00 €
12. stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart*in	30,00 €
13. Jugendfeuerwehrwart*in	60,00 €

- | | |
|---|---------|
| 14. stellv. Jugendfeuerwehrwart*in | 30,00 € |
| 15. Kinderfeuerwehrwart*in | 60,00 € |
| 16. stellv. Kinderfeuerwehrwart*in | 30,00 € |
| 17. Atemschutzgerätebeauftragte*r | 60,00 € |
| 18. stellv. Atemschutzgerätebeauftragte*r | 30,00 € |
| 19. Stadtpressewart*in | 60,00 € |
| 20. Stadt- und Ortsschriftführer*in | 20,00 € |
| 21. Stadtkleiderwart*in | 60,00 € |
| 22. Stadtatemschutzbeauftragte*r | 60,00 € |
| 23. Stadtdigitalisierungsbeauftragte*r | 20,00 € |
| 24. Organisatorische*r Leiter*in der ELO (Einsatzleitung vor Ort) | 30,00 € |
| 25. Technische*r Leiter*in der ELO | 30,00 € |
| 26. Taktische*r Führer*in der CSA-Träger*innengruppe | 20,00 € |
- (2) Die Ortsfeuerwehren können folgende (Atemschutz-)Gerätebeauftragte benennen:
- Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung: eine*n (Atemschutz-)Gerätebeauftragte*n,
 - Stützpunktfeuerwehr: eine*n (Atemschutz-)Gerätebeauftragte*n inkl. einer Stellvertretung sowie
 - Schwerpunktfeuerwehr: zwei (Atemschutz-)Gerätebeauftragte.
- (3) Hat ein Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Burgdorf eine weitere mit einer Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 verbundene Funktion inne, so erhält es den höchsten Aufwandsentschädigungssatz zuzüglich der Hälfte des für die weitere Funktion festgesetzten Betrages.
- (4) Neben der Aufwandsentschädigung besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen (einschließlich Fahr- und Reisekosten, Telefon- und Portokosten, Schreibmaterial u. ä.) sowie des Verdienstausfalles, soweit nachstehend nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (5) Die Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 Nrn. 1 und 3 stehen auch denjenigen zu, die lediglich mit der kommissarischen Wahrnehmung der Aufgaben beauftragt sind.
- (6) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Burgdorf, die zum Brandsicherheitswachdienst herangezogen werden und für diese Zeit nicht nach § 12 NBrandSchG von der Arbeits- und Dienstleistung freigestellt wurden, erhalten für die Durchführung von Brandsicherheitswachen (vorbeugender Brandschutz) eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 € pro Brandsicherheitswache. Sollte die Brandsicherheitswache einen Zeitraum von vier Zeitstunden übersteigen, wird ein Pauschalbetrag von 30,00 € gewährt.

§ 3

Aufwandsentschädigung für überörtliche Ausbilder*innen der Stadt(jugend)feuerwehr

- (1) Ausbilder*innen der Stadtfeuerwehr erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung von 15,00 € je vier Unterrichtseinheiten (je 45 Minuten).
- (2) Die Ausbilder*innen der Stadtjugendfeuerwehr erhalten für die Vorbereitung des Erwerbs der Jugendflamme Stufe II und der Leistungsspanne sowie der Teilnahme am Bundeswettbewerb bzw. CTIF pro Ausbildungs- bzw. Vorbereitungsphase 30,00 €.

§ 4 Aufwandsentschädigung im Verhinderungs- und Vertretungsfall

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn die Funktion ununterbrochen länger als drei Kalendermonate nicht wahrgenommen wird, mit Ablauf des dritten Kalendermonats; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- (2) Nimmt die Vertretung die Funktion ununterbrochen für mehr als drei Kalendermonate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so erhält sie für die darüberhinausgehende Zeit die Aufwandsentschädigung für diese Funktion. Ihre eigene Aufwandsentschädigung ist hierauf anzurechnen.

§ 5 Reisekosten

- (1) Von der Bürgermeisterin oder von dem Bürgermeister angeordnete bzw. genehmigte Dienstreisen und Dienstgänge der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Burgdorf – mit Ausnahme der in § 1 Absatz 1 genannten Funktionen – besteht Anspruch auf Zahlung einer Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des geltenden Reisekostenrechts.
- (2) Die in § 1 Absatz 1 genannten Funktionsträger*innen haben nur für durch die Stadt angeordnete oder genehmigte Dienstreisen Anspruch auf Zahlung einer Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des geltenden Reisekostenrechts.

§ 6 Verdienstausschlag

- (1) Für Entgeltfortzahlung, Verdienstausschlag, sonstige Entschädigungen gelten die Regelungen der §§ 32 und 33 des NBrandSchG.
- (2) Der Höchstbetrag je Stunde nach § 33 Abs. 2 NBrandSchG (Kinderbetreuung) wird auf den jeweils geltenden Mindestlohn gem. dem Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz – MiLoG in der jeweils gültigen Fassung) festgesetzt.
- (3) Der Höchstbetrag nach § 33 Abs. 4 NBrandSchG (Verdienstausschlag) wird auf 40,00 € je Stunde festgesetzt – maximal 8 Std./Tag und 40 Std./Woche.

§ 7 Zahlung der Entschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigungen gem. § 2 Abs. 1 dieser Satzung werden unabhängig von Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt. Dieses gilt nicht, wenn im lfd. Monat eine andere Funktion übernommen wird. In diesem Fall ist die jeweils höhere Aufwandsentschädigung zu zahlen. Die Auszahlung erfolgt vierteljährlich zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Jahres.
- (2) Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich auf schriftlichen Antrag mit Nachweis über das Feuerwehrverwaltungsprogramm (FeuerON) erstattet. § 9 (Schiedspersonen der Stadt Burgdorf) ist davon ausgenommen.

§ 8

Ehrungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Burgdorf

- (1) Bei der Verleihung des Niedersächsischen Feuerwehr Ehrenzeichens für langjährig erworbene Verdienste im Feuerlöschwesen (25-, 40- sowie 50-jährige Mitgliedschaft) wird als Dank der Stadt Burgdorf ein „Burgdorfer Geschenkgutschein“ ausgegeben.
- (2) Als Anerkennung für den Erhalt einer Ehrung wird ein „Burgdorfer Geschenkgutschein“ ausgegeben. Folgende Ehrungen werden dabei berücksichtigt:
 - Ehrennadeln des Feuerwehrverbandes Region Hannover,
 - Ehrennadeln des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen,
 - Abzeichen des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen für langjährige Mitgliedschaft in der Einsatzabteilung bzw. Mitglieder in der Alters- und Ehrenabteilung,
 - Ehrenzeichen des Deutschen Feuerwehrverbandes,
 - Ehrenzeichen der Niedersächsischen Jugendfeuerwehr,
 - Ehrenzeichen der Deutschen Jugendfeuerwehr und
 - Ehrenzeichen eines Bundeslandes oder des Bundes mit Feuerwehrbezug.
- (3) Als Anerkennung für den Erwerb eines der nachfolgenden Leistungsabzeichen wird ein „Kinogutschein“ ausgegeben:
 - Kinderflämmchen (Kinderflamme Stufe 5) der Regionsjugendfeuerwehr Hannover,
 - Leistungsspanne der Deutschen Jugendfeuerwehr und
 - Jugendflamme Stufe III der Deutschen Jugendfeuerwehr.

§ 9

Schiedspersonen der Stadt Burgdorf

Für die bestellten Schiedspersonen der Stadt Burgdorf wird eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,00 € gezahlt. Die Entschädigung wird am 15.02. jeden Jahres ausgezahlt. Die Berechnung erfolgt anteilig ab dem Monat der Amtsaufnahme. Bei vorzeitiger Niederlegung des Amtes muss die Aufwandsentschädigung anteilig, dem Folgemonat der Niederlegung, zurückgezahlt werden.

§ 10

Nichtübertragbarkeit des Anspruchs

Die Ansprüche aus dieser Satzung sind nicht übertragbar.

§ 11

Inkrafttreten - Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Burgdorf vom 16.06.2016, in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 15.12.2022, außer Kraft.

Burgdorf, den 14.12.2023
L.S.

Stadt Burgdorf
Pollehn
Bürgermeister

